



# Versehrten – Wassersport – Gemeinschaft e.V.

Havelchaussee 115 14055 Berlin

## Bootsordnung

1. Diese Bootsordnung gilt für die Benutzung **aller** vereinseigener Sportboote incl. der Surfbretter.
2. Jeder Benutzer eines Bootes erkennt durch die Tatsache der Benutzung die Bootsordnung an.
3. Jede Benutzung eines Bootes setzt voraus, dass ein für die Bootsführung Verantwortlicher festgelegt (Schiffsführer i. S. von § 1 der Binnenschiffahrtsstraßenordnung) und als solcher in das nach Nr. 6 zu führende Fahrtenbuch eingetragen wird. Er muss die für die Führung eines Bootes der benutzten Art erforderliche Qualifikation besitzen. Die Führung eines Bootes unter Alkoholeinfluss ist nicht gestattet.
4. Für die Benutzung aller Bootsarten ist Voraussetzung, dass alle Benutzer des Schwimmens kundig sind, d. h. mindestens die Bedingungen des Deutschen Schwimmabzeichens erfüllen können. Das Anlegen von Rettungswesten (im Übungsbetrieb obligatorisch) wird empfohlen.
5. Für die einzelnen Bootsarten sind folgende Qualifikationen erforderlich:
  - a) Für Segel- und Motorboote die amtliche Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten (Sportboot-Führerschein Binnen).
  - b) Für Ruderboote Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßenordnung und der Führung von Ruderbooten (Obmannsprüfung).
  - c) Für Kanus Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßenordnung und der Führung von Kanus.
  - d) Für Surfbretter Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßenordnung und der Führung von Surfbrettern

Die Nutzer der Boote haben diese Kenntnisse **vor der Benutzung** der Vereinsboote gegenüber dem Vorstand der VWG nachzuweisen. Den Mitgliedern der VWG wird die Nutzungsberechtigung vom zuständigen Abteilungsleiter im Mitgliedsausweis bestätigt.

Die Motorboote kommen vornehmlich beim Übungsbetrieb zum Einsatz. Sie sollen als Begleitboote die ausreichende Sicherheit beim Übungsbetrieb gewährleisten. Rechnungen für das Benzin sind beim Kassenwart (-in) einzureichen. Der Einsatz der Boote und die Erteilung der Nutzungsberechtigung für diese Boote obliegt dem Abteilungsleiter „Segeln“ oder einer von ihm beauftragten Person.

Beim Übungsbetrieb übernimmt der Übungsleiter die Verantwortung für das Einhalten der Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßenordnung. Die Teilnehmer an Übungsveranstaltungen haben die Anordnungen des Übungsleiters zu befolgen.

6. Vor Fahrtbeginn ist in das im Bootshaus aus-liegende Fahrtenbuch deutlich lesbar einzutragen:

- die laufende Nummer
- das Datum
- der Bootsname
- der Name des Verantwortlichen nach Nr. 3
- die Namen der Mitbenutzer
- das geplante Fahrtziel
- die Uhrzeit des Fahrtbeginns

Nach Rückkehr von der Fahrt ist das Fahrtenbuch durch folgende Eintragungen zu ergänzen:

- die Uhrzeit des Fahrtendes
- das errichtete Fahrtziel

sowie

- bei Ruderbooten die Boots- und Mannschaftskilometer
- bei Kanus die Bootskilometer

Außerdem ist unter „Bemerkungen“ einzutragen:

- festgestellte oder aufgetretene Schäden am Boot sowie am Zubehör
- Havarien
- sonstige Vorkommnisse (z. B. Sturm, Gewitter, Kontrollen durch die WaschPo o.ä.)

7. Die Boote sind beim Transport von ihrem Liegeplatz in das Wasser und zurück sowie während der Benutzung sachgerecht und sorgsam zu behandeln. Dies gilt insbesondere für das Ab- und Anlegen. Die Boote sind nach Fahrtende von allen Verunreinigungen zu säubern und sachgerecht zu lagern bzw. festzumachen; dies gilt auch für alle losen Bootsteile incl. Zubehör (wie z. B. Bodenbretter, Paddel, Ruder, Steuer, Bootshaken, Segel, Leinen u. a.). Bauliche Veränderungen an den Booten sind nur nach Zustimmung des jeweils zuständigen Abteilungsleiter zulässig.
8. Während der Fahrt sollen die Boote die Flagge der VWG führen.
9. Ist das Boot in eine Havarie verwickelt worden, ist dies unter „Bemerkungen“ in das Fahrtenbuch einzutragen und unverzüglich dem Vorstand der VWG zu melden. Der Schiffsführer hat alle für die Regulierung des Schadens notwendigen Angaben über Hergang der Havarie, Beteiligte, Zeugen, Schadensumfang usw. festzustellen und festzuhalten. Die Angaben sind dem Vorstand der VWG zu übergeben. Schäden, die aufgrund des Verhaltens oder wegen Verschulden des Schiffsführers bzw. eines Mitfahrers nicht von einer Versicherung gedeckt werden, hat dieser selbst zu regulieren.
10. Die Haftpflichtversicherung des LSB (Sportversicherung) greift nur für Vereinsmitglieder und nur bei satzungsgemäßen Veranstaltungen. Werden Boote außerhalb dieses Rahmens genutzt, haftet der Nutzer persönlich. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird empfohlen.
11. Sollten Boote auf Fahrt außerhalb Berlins mitgeführt werden, ist vor Fahrtantritt die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
12. Bei Windstärke 5 oder höher (bei Surfbretter Windstärke 7 oder höher) sowie bei erkennbarem Aufziehen eines Gewitters ist die Benutzung der Boote verboten. Befindet sich ein Boot bei einer derartigen Wetterlage auf dem Wasser, hat der Schiffsführer unverzüglich den Rückweg anzutreten oder mit dem Boot an einer

geeigneten Stelle anzulegen. Im Übungsbetrieb obliegt dem Übungsleiter die Entscheidung darüber, wie bei Wetterlagen vorzugehen ist.

13. Alle Nutzer der vereinseigenen Boote sind gehalten, bei den Arbeiten im Frühjahr und im Herbst eines Jahres zum Auf- und Abbau der Boote mitzuwirken.

14. Wer gegen die Bestimmungen der Bootsordnung verstößt, kann vom Vorstand von der Benutzung der Boote ausgeschlossen werden.

Berlin, den 14. August 2013

Für den Vorstand: Erwin Richter